



Geburt eines Kindes in Rumänien von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

30.03.2022

Einzureichende Dokumente

- Original der Geburtsurkunde (Auszug aus dem Geburtsregister) des Kindes zu verlangen beim Standesamt des Geburtsortes (Extras al actului de naștere, mehrsprachig, Original und Kopie)

- Original der offiziellen Bestätigung des Kindesverhältnisses oder Vaterschaftsanerkennung (Declarație de recunoaștere a paternității)
Vaterschaftsanerkennung (des Kindes), Original und Kopie; In der Erklärung muss klar festgehalten werden, wem das Sorgerecht für das Kind zusteht, auch wenn die Eltern das gemeinsame Sorgerecht haben. Das Dokument muss beglaubigt, in eine der schweizerischen Sprachen übersetzt und mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Pass und/oder Identitätskarte, 2 Kopien.

Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist:

- Auszug aus dem Geburtsregister (Extras al actului de naștere), mehrsprachig, Original und Kopie.
- Original der Urkunde über den Zivilstand zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes:
 - a) Zivilstandesbestätigung (Declarație de stare civilă), nicht älter als sechs Monate, ausgestellt vom Zivilstandsamt des Geburtsortes. Der Zivilstand muss mit "ledig", "geschieden" oder "verwitwet" vermerkt sein. Die Zivilstandesbestätigung muss mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden, diese wird von der Präfektur angebracht. Die Bestätigung muss in eine der schweizerischen Sprachen übersetzt werden und die Übersetzung muss ebenfalls mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden. Diese Apostille wird durch die Notarkammer angebracht
 - b) Bei Zivilstand geschieden, wird zusätzlich das Scheidungsurteil vom Gericht oder Scheidungsurkunde ausgestellt vom Notar oder vom Zivilstandesamt benötigt (muss in eine der schweizerischen Sprachen übersetzt und mit der Apostille gemäss Haager Konvention von 1961 versehen werden).
 - c) Bei Zivilstand verwitwet, wird zusätzlich der Auszug aus dem Todesregister (Extras al actului de deces) des verstorbenen Ehegattens benötigt. Original und Kopie

- Original der Wohnsitzbescheinigung/Wohnsitzbestätigung: Identitätskarte mit Angabe des Wohnsitzes (Carte de identitate), ausgestellt durch das rumänische Innenministerium oder Wohnsitzbestätigung für ausländische Staatsangehörige (Certificat de înregistrare) ausgestellt durch die zuständige Ausländerbehörde. Original und Kopie.
- Kopie des Reisepasses Pass und/oder Identitätskarte (2 Kopien)

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandesbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen übersetzt werden.

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Senden Sie die Urkunde an folgende Adresse:

**Regionales Konsularcenter Südosteuropa
Schweizerische Botschaft
Str. Grigore Alexandrescu 16-20
010626 Bukarest**

Sie können das Dokument auch gerne persönlich am Schalter abgeben (Öffnungszeiten 09:00-12:00 Uhr Montag-Freitag).

Die Schweizerische Botschaft wird die Urkunde an Ihre Heimatgemeinde(n) zur Eintragung weiterleiten. Das Kind ist durch Geburt automatisch Schweizer Bürger, unabhängig davon, ob der Vater, Mutter oder beide Schweizer sind. Ohne Gegenbericht ist die Eintragung ordnungsgemäss erfolgt. Sie erhalten keine schriftliche Bestätigung der Heimatgemeinde über den Eintrag der Geburt.

Schweizerische Botschaft in Bukarest
Regionales Konsularcenter Südosteuropa
Str. Grigore Alexandrescu 16-20
Tel :021 206 16 00
southeasterneurope@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/bucarest